

Schlossrued, 31. Mai 2021

---

# Schutzkonzept

## für die Aula und Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued

---

Inkraftsetzung per 31. Mai 2021 bis auf weiteres

### 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Aula und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Schlossrued.

### 2. Schutzmassnahmen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Räumlichkeiten der Gemeinde Schlossrued benutzt werden dürfen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

#### Öffentliche Veranstaltungen

##### Mit Publikum

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt.
- **Regel draussen:** maximal 300 Zuschauerinnen und Zuschauer – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte.
- **Regel drinnen:** maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer – etwa für Kinos oder Theater.
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal die Hälfte der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Es soll möglichst keine Pause geben.
- An Publikumsveranstaltungen ist Essen und Trinken auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher einschliesslich Sitzplatznummer erhoben werden.

##### Ohne Publikum

- Öffentliche Veranstaltungen ohne Publikum sowie private Anlässe wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern, die nicht in den eigenen privaten Räumlichkeiten stattfinden, sind sowohl in Innen- wie auch in Aussenbereichen mit maximal 50 Personen gestattet.
- Maskenpflicht und Abstand müssen weiterhin eingehalten werden. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.
- Werden Speisen und Getränke angeboten, müssen die Gastronomieregeln eingehalten werden (Vierergruppen innen, Sechsergruppen aussen, Sitzpflicht bei der Konsumation, Erhebung der Kontaktdaten).

### 3. Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemienengesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der Webseite des Kantons Aargau ersichtlich und abrufbar. Die Organisatoren sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

Der Kantonsärztliche Dienst kann Erleichterungen bewilligen. Erleichterungen sind nur möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

### 4. Reinigung

Die Räumlichkeiten werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.

Die Hauswartung der Gemeinde Schlossrued stellt jeweils beim Eingang und in den WC-Anlagen Hände-Desinfektionsmittel zur Verfügung.

### 5. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Die COVID-19-Kontaktperson ist dafür verantwortlich, dass pro Anlass eine Präsenzliste aller anwesenden Personen geführt wird (Vorname, Nachname, PLZ, Wohnort, Telefonnummer, Platznummer). Die Kontaktperson ist auch verantwortlich, dass die Personen, die am Anlass teilnehmen, über dieses Schutzkonzept informiert sind.

Die Veranstalter haben mit geeigneten Mitteln bei unbekanntenen Personen, beispielsweise mittels Ausweiskontrolle, dafür zu sorgen dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

### 6. Kontaktpersonen

Funktion	Name	Telefon	Mail
Hauswartung	Lüthi Kurt	079 689 36 79	<a href="mailto:hauswartung@schule-schlossrued.ch">hauswartung@schule-schlossrued.ch</a>
Gemeindeverwaltung	Lüthy Peter	062 721 13 63	<a href="mailto:peter.luethy@schlossrued.ch">peter.luethy@schlossrued.ch</a>